Parlament	
Eingang	15.01.2022
Vorstoss	Postulat
Nr.	22.03.01

Die Mitte Wetzikon

Freiheit. Solidarität. Verantwortung.

Parlament Wetzikon
Herr Urs Bürgin, Präsident
Bahnhofstrasse 167
8620 Wetzikon ZH

Wetzikon, 17. Januar 2022

Postulat Pro Westtangente

Die Erstreckung des Schutzgebietes über die Baulinie der Westtangente ist zu korrigieren.

A. Antrag an den Stadtrat

Rechtliche Schritte müssen geprüft werden, um diesen Perimeter zu korrigieren, oder eine Entschädigung vom Kanton einzufordern für die Vereinnahmung von rechtlich festgelegten Bauzonen.

Der Stadtrat wird eingeladen, entsprechende Abklärungen einzuleiten.

B. Begründung

In der Folge sind folgende fünf Kriterien näher beleuchtet:

- Feststellungen zur Schutzwürdigkeit des Chrattengebietes
- Festlegung des Schutzgebietes im Gebiet der Westtangente
- Die Fragwürdigkeit des Schutzgebietes
- Wichtigkeit der Westumfahrung
- Die Wetziker Behörde und die Verordnung zum Schutz des Pfäffikerseegebietes

1. Feststellungen zur Schutzwürdigkeit des Chrattengebietes

In den Anfängen des 19. Jh sind grosse versumpfte Landflächen in Wetzikon durch Drainagen trocken gelegt worden, damit sie landwirtschaftlich nutzbar wurden. Darunter ist auch das Gebiet zwischen Bahnlinie, Pfäffikerstrasse und der später geplanten Westumfahrung, genannt «Chratten». Der Stadtrat hat dies in der Beantwortung der Interpellation «Fertigstellung Westtangente» bestätigt.

Im ENHK Gutachten vom 2.5.2016 ist kein stichhaltiger Grund enthalten, welcher einen schädlichen Einfluss dieses Strassenprojektes der Westtangente auf das Moorgebiet, das erst westlich der Bahnlinie vorhanden ist, aufzeigen würde. Der Hinweis bei den Schlussfolgerungen «*Unklarheiten bezüglich Wasserhaushalt können noch nicht beurteilt werden*», zeugt sowohl von Hilflosigkeit als auch einer Fehleinschätzung der natürlichen Gegebenheiten. Sowohl die Bahnlinie hat den Grundwasserstrom schon längstens unterbrochen, als auch die am Siedlungsrand erstellten Wohnbauten, an welche sich die Westumfahrung anschliesst. Deren Kellergeschosse sind in den undurchlässigen Felsuntergrund gesetzt und lassen keinen Grundwasserstrom durch. Das Grundwasser sucht sich eben einen anderen Weg, zum Verschwinden kann man es nicht bringen.

Die Begründung der Volkswirtschaftsdirektion vom 10.9.2021 für ihren negativen Entscheid zur Weiterbearbeitung der Westumfahrung mit Hinweis auf das Bundesgerichtsurteil von 1999 zur Oberlandautobahn ist kaum nachvollziehbar. In jener Gegend um das Ambitzgiriet handelt es sich um den Schutz von intakter Moorlandschaft. Die Schutzgrenzen folgen natürlichen Gegebenheiten. Im Areal der geplanten Umfahrung nördlich von Kempten, welches intensiv landwirtschaftlich genutzt wird, ist dies bei weitem nicht feststellbar.

2. Festlegung des Schutzgebietes im Gebiet der Westtangente

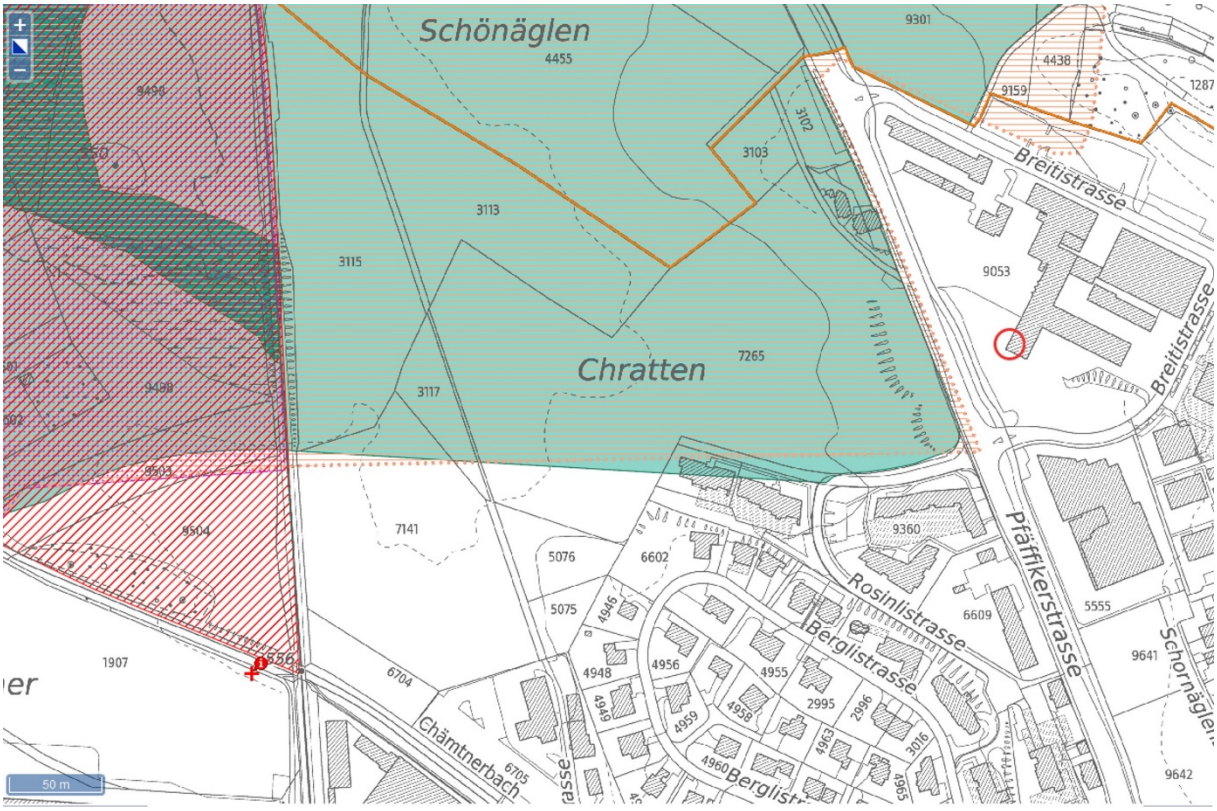

Im GIS-Browser ist auf der Karte «Bundesinventare» der geschwungene Verlauf der Schutzgrenze zu sehen, welcher der Linienführung der Westtangente aus dem Plänchen von 1999 entspricht. Die Bahnlinie sollte untertunnelt werden, über den Chämtnerbach war eine Brücke vorgesehen. In der aktuellen Linienführung ist die Strasse weiter nach Süden verschoben worden und kreuzt Bahn und Bach mit einem Tunnel.

Deutlich zu sehen, wie das Schutzgebiet die Neubauten an der Rosinlistrasse durchschneidet.

Im Gebiet Chratten sind drei Schutzgebiet Typen unterschieden: Smaragdgebiet, BLN-Gebiet und Moorlandschaften. Für alle drei hat der Kanton ein massgebendes Mitsprache- oder Festlegungs-

recht. Der Bund muss also nicht prüfen, wie die natürlichen Verhältnisse sind. Eine Verschiebung der Schutzgrenze scheint aus diesem Grund realisierbar.

Nachstehend der Auszug, welcher aber nicht im Detail studiert werden muss, wichtig sind die unterstrichenen Passagen.

Auszüge aus dem GIS-Browser zur Karte «Bundesinventare»

a) Dass Smaragd-Gebiet ist in einem Grünton gehalten und reicht im Gebiet Chratten über das BLN-Gebiet bis in die Bauzone Bergli hinein

Definition: *«Smaragd ist ein gesamteuropäisches Netzwerk welches gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräume die in der Berner Konvention aufgelistet sind schützen soll. Voraussetzung für den Smaragd-Status ist das Vorkommen von so genannten definierten Smaragd Arten und/oder Smaragd Lebensräumen gemäss Berner Konvention. Die Schweiz hat nach erfolgter Vernehmlassung bei den Kantonen 37 Gebiete beim Europarat angemeldet.»*

b) Das BLN-Gebiet ist mit diagonalen roten Linien markiert und füllt das Gebiet zwischen Bahnlinie und Chämtnerbach

Definition*: «Artikel 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 weist den Bundesrat an, Inventare mit Objekten von nationaler Bedeutung (Bundesinventare) zu erstellen. Beim Erlass dieser Inventare sind die Kantone anzuhören. Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) stellt das erste Bundesinventar nach NHG dar. Vorstufe ist das KLN-Inventar (Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung), eine von privaten Organisationen in erster Auflage 1963 herausgegebene Arbeit, die periodisch ergänzt und überarbeitet wurde. Das BLN-Inventar wurde etappenweise in Rechtskraft gesetzt. Bisher hat der Bundesrat vier Inventarfolgen genehmigt zwischen 1977 und 1998. In der Revision 2017 wurde ein Flächenabtausch zwischen den Objekten 1605 und 1606 vorgenommen.»*

c) Moorlandschaften sind mit horizontalen orangen Linien bezeichnet. Im Chratten sind sie fast deckungsgleich mit dem Smaragdgebiet. Letzteres reicht aber etwas weiter in die Bauzone hinein.

Definition: *«Moorlandschaften sind in besonderem Masse durch Moore geprägte naturnahe Landschaften, die daneben auch andere bemerkenswerte Natur- und Kulturelemente beherbergen. Sie stellen für verschiedene Tier- und Pflanzenarten die letzten verbliebenen Lebensräume dar. Das wissenschaftliche Moorlandschaftsinventar wurde in den Jahren 1987 - 90 von der Hintermann & Weber AG im Auftrag des EDI erhoben. Gemäss Art. 23b des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimat-schutz (NHG) bezeichnet der Bundesrat unter Berücksichtigung der bestehenden Besiedlung und Nutzung die schützenswerten Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung und bestimmt deren Lage. Er arbeitet dabei eng mit den Kantonen zusammen, welche ihrerseits die betroffenen Grundeigentümer anhören. Der Bundesrat setzte 1996 die Moorlandschaftsverordnung mit dem Bundesinventar mit 88 Objekten im Anhang in Kraft. Eine erste Revision erfolgte 2001 auf Antrag des Kantons VD, eine zweite mit der definitiven Aufnahme des Objektes Grimsel im Jahre 2004 und drei weitere 2007, 2015 und 2017. Aktuell sind 89 Objekte in Kraft. Der rechtverbindliche Massstab für die Lage des Schutzobjektes ist derjenige im Objektblatt. Die Festlegung des genauen Grenzverlaufs erfolgt durch die Kantone.»*

In der Pfäffikersee Schutzverordnung vom 27. Mai 1999, erlassen durch die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, ist ein kleinmassstäbiger Planauszug des Gebietes des fehlenden Abschnittes der Westtangente dargestellt. Dabei fällt ein deutlicher Hinweis auf

> ***Der Perimeter der Schutzverordnung ist identisch***
> ***mit der Gebietsgrenze der projektierten Westtangente***.

Dabei ist offenbar übersehen worden, dass die Linie dieses Perimeters in die Bauzone beim Bergli hinein gezeichnet worden ist; wohl für damaliges Dafürhalten eine kleine Ungenauigkeit.

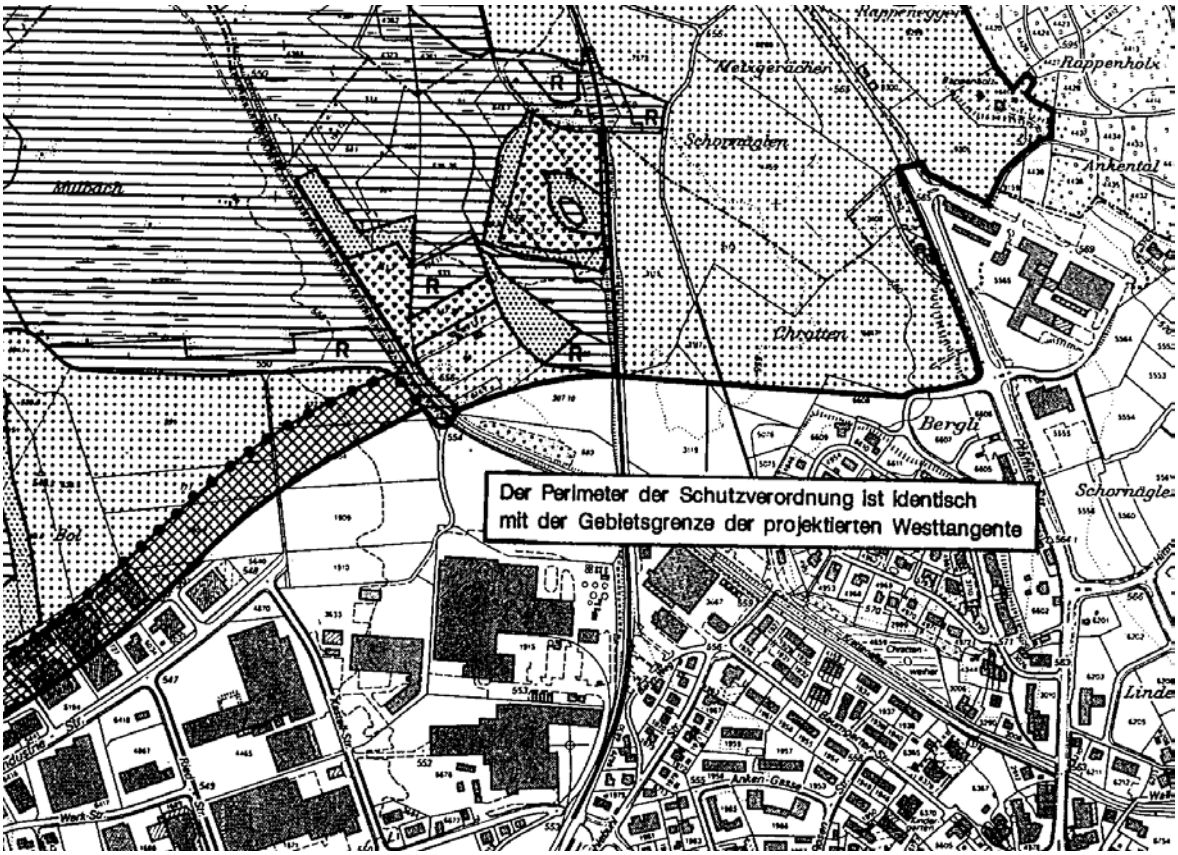

Die Bauzone im Bergli ist viel früher angelegt worden als die Festlegung der Schutzzone und wurde nie erweitert. Bauzonen müssen vom Regierungsrat genehmigt werden.

Eine Umfahrungsstrasse kann ja nicht in die Bauzone gelegt werden und privates Bauland belegen, sonst müsste eine Enteignung eingeleitet werden. Dies war wohl kaum die Absicht des Kantons und noch viel weniger von Wetzikon. Dem markierten Hinweis der Schutzverordnung kann also mehr Bedeutung zugemessen werden als der Genauigkeit von Linien in diesem Plänchen in diesem kleinen Massstab.

Sieben Jahre später ist im Gestaltungsplan Bergli vom 25.1.2006 die Westtangente anschliessend an die und ausserhalb der Bauzone deutlich eingezeichnet.

Gestaltungsplangebiet Bergli

Die dick gestrichelte Linie umschliesst das grün schraffierte Gestaltungsplangebiet inklusive Rosinlistrasse. In diesem Abschnitt sind nördlich des Berglis die Neubauten noch nicht eingezeichnet. Ausserhalb auf der Nordseite ist der Raum für die Westtangente eingefügt. Im grünen Rechteck auf der linken Seite ist genau der Hinweis zum Perimeter der Schutzzone in Beziehung zur Westtangente von 1999 eingefügt. Auch dieser Gestaltungsplan von 2006 ist vom Regierungsrat bewilligt worden.

3. Die Fragwürdigkeit des Schutzgebietes (zu finden im GIS-Browser)

Die Festlegung des Schutzgebietes kann ohne Zweifel zum grossen Teil als willkürlicher Akt angesehen werden. Die Linienführung der Grenze folgt nicht überall natürlichen Gegebenheiten. Deutlich ist im geschwungenen Grenzverlauf noch die ursprüngliche Linienführung der Westtangente zu erkennen.

Beispielsweise ist das Gebiet rund um Auslikon Schutzzone, zur Siedlung hat es aber einen gebührenden Abstand. Seegräben ist hingegen bis zur Hauptstrasse vereinnahmt worden. Die Hochstrasse zwischen Pfäffikon und Auslikon ist gänzlich integriert worden, ebenso auf der anderen Seite des Sees die Ruetschbergstrasse. Es wird wohl niemand ernstlich glauben, dass damit jegliche Sanierung der Strassen oder der Bauten zuerst vom Bund bewilligt werden muss! Ebenso wenig dürfte der Bau der Westtangente als Abschluss des Schutzgebietes einfach so ausgeschlossen sein. Die schnurgerade südliche Grenzziehung des Schutzgebietes in Kempten im Gebiet Chratten kann nicht mit Schutzzielen begründet werden. Ein flächenmässiger Abtausch mit Drehung dieser Linie sollte problemlos möglich sein.

Die Abweisung des Bafu gegen einen Abtausch dieser Grenze muss notfalls gerichtlich angefochten werden. Im GIS-Browser ist offengelegt, dass in einer Revision von 2017 schon Abtausche von Schutzgebieten vorgenommen worden sind.

4. Wichtigkeit der Westumfahrung

Der Stadtrat ist zu unterstützen bei seiner Haltung, die Realisierung der Westtangente weiter zu verfolgen. Wetzikon muss ein lebhaftes Interesse haben, die Verkehrsströme sinnvoll zu führen. Die Plangrundlagen für die Westumfahrung sind schon 1989 vom Kanton erschaffen worden, die entsprechenden Strassenbaulinien sind noch früher festgelegt worden. Die ganze Stadtentwicklung ist vom Kanton ermöglicht worden und ist auf eine sinnvolle verkehrstechnische Erschliessung angewiesen. Jede moderne grössere Stadt braucht ihre Umfahrungsstrassen. Da nun ein grosser Teil dieser Tangente bereits realisiert ist, wäre die Streichung des Schlussteiles verkehrstechnisch ein Desaster. Dass mit diesem Entscheid des Regierungsrates das letzte Teilstück der wichtigsten Verkehrsader von Wetzikon amputiert werden soll, muss nicht tatenlos hingenommen werden.

5. Die Wetziker Behörde und die Verordnung zum Schutz des Pfäffikerseegebietes

Bei der Festlegung der Schutzzone durch den Bund ist der Kanton zu konsultieren. Damit sind gewiss auch die Lokalbehörden mit einbezogen worden. Gemeindepräsident war damals ausgerechnet Kantonsrat Max Homberger, ein dezidierter Gegner von Strassenbau. Anzunehmen ist, dass die Behörde den Fehler im Plänchen übersehen oder ignoriert hat angesichts des klaren Hinweises auf die Westtangente. Es ist sehr begrüssenswert, dass sich die Behörde nun aktiv für die Fertigstellung der Westtangente einsetzt. Wetzikon hat ein Recht auf Offenlegung dieser Zusammenhänge und Kenntnis der konkreten Schritte der Exekutive. Dieser Vorstoss möchte Klarheit schaffen.

Für DIE MITTE

Elmar Wiesenmann

Mitunterzeichnende

Peter Lanciano | Toni Zweifel | Rolf Müri

Philipp Zopp | Timotheus Bruderer | Zeno Schärer

Bruno Bertschinger | Roger Hutter